



Fachteil Erbvertrag

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 217 77 33 ■ www.zbv.ch

Gerade im Zusammenhang mit einer Hofübergabe bietet sich die Regelung des eigenen Erbfalles an

Erbvertrag



Das Erbrecht hat verschiedene Stolpersteine bei der Regelung des eigenen Nachlasses. Bild: Adobe Stock

Sich mit dem eigenen Tod auseinandersetzen, ist für die meisten Personen unangenehm. Die Auseinandersetzung damit kann aber helfen, im eigenen Todesfall unangenehme Überraschungen für den überlebenden Ehepartner und Streit zwischen den Kindern zu vermeiden. Im Erbvertrag werden dann die getroffenen Vereinbarungen gemeinsam festgehalten.

Alleinerbeneinsetzung des Ehepartners

Die wohl häufigste Regelung in einem Erbvertrag ist die Alleinerbeneinsetzung des Ehepartners. Dies bedeutet, dass die Kinder im Todesfall des erstversterbenden Elternteils auf ihren Erbanteil und damit auch ihren Pflichtteil verzichten.

In vielen Fällen ist dies kein Problem, da das eheliche Vermögen oft für die Bestreitung des Lebensabends notwendig ist und dies von den Kindern auch anerkannt oder gar als selbstverständlich betrachtet wird.

Beim Abschluss dieser Regelung denkt man meist daran, dass der Ehepartner dann noch gesund ist.

Es könnte aber auch sein, dass der Ehepartner zu diesem Zeitpunkt nicht mehr handlungsfähig oder in einem Pflegeheim ist. In diesem Fall ist zu klären, ob der überlebende Ehepartner trotzdem das gesamte Erbe erhält oder ob dann die gesetzlichen Erbquoten gelten sollen.

Wiederheirat

Im Falle eines frühen Todes kann es gut sein, dass der überlebende Elternteil nochmals heiratet und so ein neuer Anspruch am Erbe entsteht. Ohne eine entsprechende Regelung im Erbvertrag umfasst dieser neue Erbsanspruch auch den Vermögensteil des erstverstorbenen Elternteils. Oftmals ist der Verzicht durch die Kinder jedoch nur zu Gunsten der eigenen Mutter oder des eigenen Vaters gedacht. Um dies abzusichern, kann bei einer Wiederheirat vereinbart werden, dass ein Ehevertrag mit Gütertrennung und ein Erbvertrag mit Erbverzicht unterschrieben werden muss. Sollte dies nicht gemacht werden, hätten die Kinder Anspruch auf die Auszahlung des Erbanteils des erstverstorbenen Elternteils, wie wenn kein Erbvertrag abgeschlossen worden wäre.

Klärung Vergangenheit

Ein weiterer wichtiger Punkt in einem Erbvertrag ist der Abschluss der Vergangenheit. Je länger eine Schenkung/ ein Erbvorbezug (oder ein vermeintlicher Erbvorbezug) zurückliegt, desto schwieriger ist der Beweis. Mit dem Erbvertrag kann man hier gemeinsam einen Schnitt machen, damit im Erbfall weniger weit in der Vergangenheit gesucht werden muss. Konkret werden bereits gewährte Erbvorbezüge/Schenkungen aufgeführt und jeweils festgehalten, wie es mit der Ausgleichspflicht steht. Es empfiehlt sich, auch die Übergaben von Liegenschaften (z.B. Hofübergabe) mit dem Erbvertrag abzusichern, damit im Todesfall nicht plötzlich über die Bewertung der Liegenschaft gestritten wird.

Teilungsvorschriften

Weiter können im Vertrag Teilungsvorschriften festgehalten werden. So können gewisse Vermögensbestandteile jemandem zugewiesen werden, damit später möglichst kein Streit entsteht, wer nun welche Erbstücke erhält.

Formalitäten

Ein Erbvertrag wird auf dem Notariat öffentlich beurkundet. Damit wird sichergestellt, dass die Beteiligten wissen, was sie unterschreiben. Zudem schreibt das Gesetz vor, dass zwei Zeugen bestätigen, dass die mitwirkenden Personen den Erbvertrag gelesen haben und nach ihrer Wahrnehmung Verfügungsfähig sind.

Abgrenzung zum Testament

Ein Testament ist eine einseitige Willensbekundung des Erblassers. Entsprechend muss dies von den pflichtteilsgeschützten Erben auch nicht akzeptiert werden.

Dem gegenüber enthält ein Erbvertrag die Einverständniserklärung der Erben, dass sie die Bedingungen des Vertrages akzeptieren. Dies gibt eine deutlich höhere Sicherheit.

■ Christian Weber
ZBV-Beratungsdienst

Das Schenkungsverbot gilt auch für bestehende Erbverträge

Änderungen per 1.1.2023

Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Dies sind die wichtigsten Änderungen:

Pflichtteile

Der Pflichtteil der Nachkommen wird von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Anspruchs gesenkt. Der Pflichtteil der Eltern wird aufgehoben. Somit erhöht sich der Anteil der Erbmasse, über welchen ein Erblasser frei verfügen kann.

Zudem gilt neu, das wenn beim Tod des Erblassers ein Scheidungsverfahren hängig ist, der Pflichtteilsanspruch des Ehepartners erlischt, wenn das Verfahren auf gemeinsames Begehren eingereicht oder fortgesetzt wurde oder die Ehegatten mindestens zwei Jahre getrennt gelebt haben. Achtung, der Ehe-

partner bleibt trotzdem gesetzlicher Erbe. Er müsste mittels Testaments als Erbe ausgeschlossen werden.

Schenkungsverbot

Ist ein Erbvertrag abgeschlossen, sind Verfügungen von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden (ausser Gelegenheitsgeschenken) neu anfechtbar, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar oder im Erbvertrag nicht vorbehalten sind. ACHTUNG: Massgebend ist der Todeszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses! Folglich gilt dies auch für bereits abgeschlossene Verträge. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Vertrag von einer Fachperson prüfen zu lassen und gegebenenfalls anzupassen.

■ Christian Weber, ZBV-Beratungsdienst

Interview zum Fachteil

Rolf Schärer

Notar in Dielsdorf



«Die eigene Nachlassregelung ist von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls den neuen Umständen anzupassen.»

Welches sind die Vor- und Nachteile von einem Erbvertrag resp. einem Testament?

Bestehen pflichtteilsgeschützte Erben, hat der Erbvertrag den Vorteil, dass beispielsweise ein Erbverzicht der Kinder bindend ist und einseitig nicht mehr widerrufen werden kann. Der Erbvertrag gilt auch gegenüber den Enkelkindern bei Vorversterben eines Kindes. Ist im Erbvertrag das Zweitversterben der Ehegatten ebenfalls geregelt, so kann darüber später nicht mehr anders verfügt werden. Das Testament hingegen ist eine einseitige Willensäußerung und kann allein vom Testator geändert oder widerrufen werden. Das Testament ist vom Erblasser handschriftlich zu verfassen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Es bedarf zu seiner Gültigkeit somit nicht zwingend der Mitwirkung eines Notars. Ist man nicht mehr in der Lage, das Testament von Hand zu schreiben, kann es analog dem Erbvertrag durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Wann ist der optimale Zeitpunkt, um einen Erbvertrag oder ein Testament zu machen?

Es kann aus verschiedenen Überlegungen sinnvoll sein, die Regelung des Nachlasses in Angriff zu nehmen oder auch neu zu überdenken. Sei es zur Absicherung des Ehepartners nach dem Hauskauf, bei Veränderung der Familiensituation, Erreichung des

Pensionsalters oder dem Übertritt in ein Alters- oder Pflegeheim. Meines Erachtens ist die eigene Nachlassregelung von Zeit zu Zeit zu überprüfen und gegebenenfalls den neuen Umständen anzupassen.

Mit dem neuen Erbrecht kommt auch das sogenannte Schenkungsverbot, wenn ein Erbvertrag abgeschlossen wurde. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstirbt. Müssen nun viele Erbverträge angepasst werden?

Dies kommt auf den Inhalt des Erbvertrages und den Willen der Vertragsparteien an. Oftmals enthalten Erbverträge bereits eine Klausel, wonach Schenkungen an Nachkommen grundsätzlich der Ausgleichung unterliegen. Will der Erblasser explizit noch Schenkungen tätigen (insbesondere an Dritte), welche nicht der Ausgleichung unterliegen sollen, empfiehlt sich eine Beratung durch eine Fachperson.

Kann ein Erbvertrag noch angepasst werden, wenn eine beteiligte Person schon verstorben ist?

Der Erbvertrag kann nur durch die Vertragsparteien geändert oder aufgehoben werden. Nach dem Ableben einer Vertragspartei ist eine Änderung grundsätzlich nicht mehr möglich. ■



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Noch zwei Bauernkinder im Bundesrat

Am 7. Dezember wurden zwei Bundesratsitze von der vereinigten Bundesversammlung neu besetzt. Mit Albert Rösti SVP und Elisabeth Baume-Schneider SP ziehen zwei neue Bundesräte in die Regierung ein, welche beide in bescheidenen kleinbäuerlichen Verhältnissen aufgewachsen sind.

Mit dem Rücktritt von Ueli Maurer geht ein ehemaliges Bauernkind in Pension und sein landwirtschaftliches Grundwissen wird durch die Wahl von Rösti und Baume-Schneider bestimmt kompensiert. Ein bäuerliches Fundament wurde bei Simonetta Sommaruga in all den Jahren nie festgestellt und somit kann auch von keinem Vakuum in dieser Thematik gesprochen werden.

Es ist zu hoffen, dass die beiden Neuen im Bundesrat zusammen mit Landwirt und Weinbauer Guy Parmelin die bäuerlichen Interessen in Zu-

kunft stärker gewichten. Berechtigte Hoffnung ruht auf dem neuen Umweltminister Albert Rösti. Sollte er doch die Zusammenhänge, aber vor allem auch die Zielkonflikte zwischen Umweltpolitik und nachhaltiger Nahrungsmittelproduktion besser verstehen als seine Vorgängerin. Die ideologischen Entscheide der letzten Jahre aus dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) brachten die Landwirtschaft sowie die Umwelt kaum weiter. Albert Rösti hat mit seinem agronomischen Wissen in der Vergangenheit immer wieder bewiesen, dass er die Schweizer Landwirtschaft in ihren Besonderheiten bestens versteht und Lösungen mitgestalten will. Schon vor seiner Zeit als Bundespolitiker und Parteipräsident durfte ich mit ihm in der Milchpolitik aktiv zusammenarbeiten.

Seine Zeit als Direktor der SMP war geprägt vom Suchen nach Lösungen

für die Zeit nach dem Wegfall der Milchkontingentierung. Leider scheiterte er mit der Idee eines nationalen Milchpools an seinen Vorstandsmitgliedern. Der darauffolgende Zerfall des Milchpreises hat ihm im Nachhinein wohl recht gegeben.

Über die Qualifikation als Bauernvertreterin können wir bei Elisabeth Baume-Schneider nur mutmassen. Ihr familiärer Bezug zur Landwirtschaft und ihre offene und gesprächsbereite Art geben aber viel Grund zur Hoffnung. ■

Martin Haab
Präsident ZBV

